

## **Sitzungsvorlage**



---

Gremium: OR Tairnbach  
Sitzungscharakter: öffentlich  
Sitzungsdatum: 17.03.2021  
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bürgermeister/Spanberger, Jens  
Vorlage- Nr. 04/2021

**Tagesordnungspunkt: 5**

**Bezeichnung: Neufassung der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen**

---

### **Sachverhalt:**

Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine stammt aus dem Jahr 1986 und wurde mit der Satzung zur Anpassung örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassung-Satzung) vom 19.07.2001 zuletzt angepasst. Weitergehende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 stellte die Fraktion der Freie Wähler-Bürgerliste e.V. den Antrag zur Neufassung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine. Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, die derzeitigen gültigen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine mit seinen hierzu ergangenen Änderungen neu zu fassen und eine Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen bis Mai 2020 durchzuführen. Im Anschluss an die Vorberatungen ist die Neufassung dem Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatsitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der im Frühjahr 2020 aufgetretenen und noch anhaltenden Corona-Pandemie konnte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden. Dennoch wurde die Neufassung dieser Richtlinie konsequent von der Verwaltung verfolgt und in insgesamt 5 Sitzungen des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen bearbeitet.

Über den aktuellen Stand zur Änderung der Förderrichtlinie sowie über die geplante Verrechnung von Bauhofleistungen wurden die örtlichen Vereine und Gruppen der Gesamtgemeinde in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 09.07.2020 ausführlich informiert.

Des Weiteren erfolgte ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Fraktionen (Arbeitsgruppe) mit der Gemeindeverwaltung am 23.11.2020. Dabei wurden nochmals die zuletzt aufgeworfenen Fragen näher erörtert und die Richtlinie fortgeschrieben.

In der Ausschuss-Sitzung vom 19.01.2021 sprachen einstimmig die Ausschussmitglieder die Empfehlung an den Gemeinderat aus, die ausgearbeitete Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen zu verabschieden.

Dieser Beschlussempfehlung folgte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2021.

Folgende hauptsächlichen Veränderungen sind mit der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine hauptsächlich verbunden:

#### **Jugendzuschuss:**

Die Jugendförderung betrug bisher 10,00 € je Jugendliche. Dieser soll jetzt erhöht werden auf 15,00 € je Jugendliche. Nimmt zudem ein Verein pro Jahr an mindestens 2 Veranstaltungen der Gemeinde teil, erhöht sich der Jugendzuschuss auf 20,00 € je Jugendliche.

Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und auswärtige Kinder und Jugendliche werden mit dem hälftigen Betrag bezuschusst.

Die jährliche Pauschale für die Übungsleiter dagegen entfällt.

Die qualifizierte musikalische und sportliche Jugendausbildung, welche durch qualifizierte Jugendausbilder ausgebildet und trainiert werden, wird weiterhin mit einer jährlichen Gesamtsumme von 10.000 € bzw. 5.000 € gefördert.

#### **Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:**

Die Regelungen für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Gebäude wurde übernommen und die Förderbeträge angepasst.

#### **Leistungszuschuss:**

#### **Investitionszuschuss für Baumaßnahmen:**

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig und für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und darüber hinaus satzungsmäßige Vereinsaufgaben darstellen.

Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen und Geschäftsräume, etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der

Gemeinde Mühlhausen mit 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 50.000 € je Baumaßnahme gefördert.

### **Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände:**

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck unmittelbar dienen, werden von der Gemeinde Mühlhausen mit 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes gefördert.

Bezuschusst können lediglich solche beweglichen Gegenstände werden, die in der Einzelbeschaffung mindestens 200,00 € kosten.

Trikots und sonstige Trainingsbekleidung der sporttreibenden Vereine sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss für Musikinstrumente ist auf jährlich maximal 2.500 € je Verein begrenzt.

### **Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege:**

Gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, also Vereinsmeister oder Bestplatzierungen, soweit der sie betreuende Verein eine laufende Förderung nach diesen Richtlinien erfährt.

Einzelmeister oder Einzelbestplatzierungen können gefördert werden, soweit die betroffenen Personen Einwohner der Gemeinde Mühlhausen sind und einem Verein nach Satz 1 angehören.

Die Fördersätze können der Richtlinie entnommen werden.

### **Jubiläumszuschüsse:**

Die bisherige Regelung wird beibehalten.

Gefördert werden nur klassische Jubiläen, wie 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw. (25-jährigem Rhythmus), sofern der Verein durch offizielle, festliche und der Öffentlichkeit zugängliche Jubiläumsveranstaltungen auftritt.

Der Zuschuss beträgt für jedes Jubiläumsjahr 5,00 €, maximal 1.500,00 €.

### **Transparenz**

Neu mitaufgenommen worden ist eine Transparenzregelung.

Die von der Gemeinde Mühlhausen ausgezahlten Vereinsförderzuschüsse gemäß dieser Richtlinie werden in einem Jahresbericht transparent dargestellt und auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen veröffentlicht.

## **Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Mühlhausen**

Der Bauhof der Gemeinde Mühlhausen kann nach rechtzeitiger Vorabgesprache für Sachleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten des Bauhofes von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.

Neu geregelt ist jedoch, dass der tatsächlich entstandene zeitliche Aufwand des Bauhofes und des Bauhoffuhrparkes vom Verein zu den jeweiligen gültigen Stundensätzen zu erstatten ist. Die Preisliste für die Verrechnung der Bauhofleistungen ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Ausnahmen hiervon stellen Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Gemeinde Mühlhausen dar; bei solchen Veranstaltungen erfolgen die Leistungen des Bauhofes kostenfrei.

## **Haushaltsrechtliche Betrachtung:**

Die Ausgaben für die Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen betragen jährlich rund 38.000 Euro. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Baukostenzuschüsse, die allerdings stark in ihrer Höhe variieren. Eine gravierende Veränderung mit der Anpassung der Fördersätze wird nicht erwartet, zumal sich lediglich die Förderschwerpunkte ändern und neue Fördergrenzen festgesetzt werden.

---

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Ortschaftsrat Tairnbach nimmt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen sowie der Verrechnung von Bauhofleistungen zur Kenntnis.**

---

## **Auswirkungen auf die strategischen Ziele:**

---

## **Bisherige Beratungsergebnisse:**

- Ausschuss Verwaltung und Finanzen am 16.01.2020, 26.05.2020, 23.06.2020, 20.10.2020, 19.01.2021
- Gemeinderat am 30.01.2020, 25.02.2021

---

## **Befangenheit:**

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

---

**Unterschriften:**

**Bürgermeister:** Mühlhausen, den 06.03.2021 \_\_\_\_\_

**Ortsvorsteher:** Mühlhausen, den 06.03.2021 \_\_\_\_\_